

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>64. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Änderung der Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen</b>		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	17.06.2009	7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gemeinderat	23.06.2009	8	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss - der neu gefassten Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen ab 01.01.2009 zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Der einzeln nicht ausweisbare Mehrbedarf wurde durch Einzelbeschlüsse des Gemeinderats im Rahmen der HH-Beratungen bereits genehmigt.					
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung. Produktgruppe 1.500.36.50					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Miteinander		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

## Vorbemerkung

Durch Einführung bzw. Änderung neuer gesetzlicher Grundlagen (Kinderförderungsgesetz (KiföG), Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), Tagesausbaubetreuungsgesetz (TAG), Finanzausgleichsgesetz (FAG) und dem Kindertagesbetreuungsgesetz (Ki-TaG)) sowie durch die kommunalpolitische Bestrebung, die Zahl der Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren deutlich zu erhöhen, wurde die Neufassung der Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen notwendig. Die Änderungen sollen rückwirkend ab 01.01.2009 gelten, die Einrichtungsträger sind informiert und waren bei der Neufassung der Richtlinie beteiligt. In der Frage der Zuschuss beeinflussenden Stellenschlüssel konnte im Kreis der Einrichtungsträger nicht in allen Punkten Konsens hergestellt werden. So wurde von den Trägern beispielsweise für besonders belastete Einrichtungen (z. B. viele Kinder aus Migrationsfamilien, extrem lange Hauptbetreuungszeit) ein höherer Stellenschlüssel gefordert. Die Sozial- und Jugendbehörde verwies darauf, dass die Frage des Stellenschlüssels in der anlaufenden Organisationsuntersuchung geklärt wird.

Gegenüber der zum 01.01.2008 in Kraft getretenen Richtlinie ergeben sich folgende Änderungen, die in der als Anlage beigefügten Richtlinie im Text markiert sind:

1. Nicht nur anerkannte, sondern alle freien Träger der Jugendhilfe und auch privatgewerbliche Träger können nach der gesetzlichen Vorgabe und gemäß der neuen Richtlinie gefördert werden, soweit dies der städtischen Bedarfsplanung entspricht. Damit ist für freie Träger lediglich die Betriebserlaubnis des Kommunalverbandes Jugend und Soziales erforderlich und die Förderung von Betriebskindergärten ordentlicher Bestandteil des Förderprogramms der Stadt Karlsruhe.
2. Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) erfolgt die Zuweisung der Fördermittel vom Land für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nicht mehr pauschal nach der einwohnerbezogenen Kinderzahl, sondern nach der Zahl der tatsächlich belegten Plätze, zu bestimmten Stichtagen. Dies hat zur Folge, dass die Träger verpflichtet werden müssen, das Statistiksystem des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg lückenlos zu bedienen, um die hieraus

resultierenden Finanzausgleichszuweisungen für die Stadt Karlsruhe erschließen zu können. Durch die Stichtagsregelung ist es möglich, dass diese platzbezogene Finanzausgleichszuweisung erst bis zu 22 Monate nach Belegung eines einzelnen Platzes an die Stadt Karlsruhe fließen kann. Für diesen nicht durch den Finanzausgleich geförderten Zeitraum werden bei neuen Einrichtungen vorrangig Plätze für Karlsruher Kinder in die Bedarfsplanung und damit die Einrichtungsförderung aufgenommen.

3. In Umsetzung des bereits gefassten Gemeinderatsbeschlusses zur Beitragsanpassung von städtischen und freien Trägern werden in der Richtlinie (Ziff. 9) die Erstkindersenkungszuschüsse mit den neuen Pro-Kopf-Beträgen aufgeführt. Ebenfalls in Umsetzung des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses ist nun in der Richtlinie die Abwicklung und Auszahlung der Geschwisterkinderzuschüsse (Ziffer 10) verankert, die den beitragsreduzierten Besuch von Geschwisterkindern in einer von den Eltern zu wählenden Einrichtung ermöglichen soll.
4. Bezüglich der Stellenschlüssel in Kindertagesstätten (Teil B, Ziff. 2) wurden Klarstellungen hinsichtlich der Wertung von Kindern unter 3 Jahren im Stellenschlüssel und der Auswirkung von längeren Öffnungszeiten aufgenommen, die der bisherigen Förderungspraxis entsprechen. Die Förderung von Betriebskindertagesstätten wurde in den Teil B eingliedert. Der Förderansatz bleibt mit 82 % unverändert. Ferner wurde festgelegt bzw. klargestellt, dass die Höhe der Fachpersonalkosten durch die Eingruppierungsregelungen des TVöD begrenzt ist. Die Beschäftigung von höher qualifiziertem Personal ist damit zwar möglich, jedoch nicht zuschussfähig und muss über die Elternbeiträge finanziert werden.
5. Sollte sich ein Träger für die so genannte Förderalternative 2 (63 % der Personal- und Sachausgaben) entscheiden, wurden in der Richtlinie die Höchstbeträge für die anzuerkennenden Sachkostenpauschalen der üblichen Preisentwicklung angepasst.
6. Nicht in der städtischen Bedarfsplanung enthaltene Gruppen bzw. Einrichtungen erhalten gem. § 8 Abs. 4 Kindertagesbetreuungsgesetz für jeden belegten Platz einen Zuschuss in Höhe des sich durch das Finanzausgleichsgesetz ergebenden

Betrages für jeden belegten Platz im Stadtkreis Karlsruhe. Insoweit wird dieser Zuschuss lediglich durchgereicht. Die Stadt Karlsruhe ist jedoch verpflichtet, diesen Zuschuss auch für den Zeitraum zu leisten, der durch die Stichtagsregelung durch das Land nicht bezuschusst wird und bleibt damit alleiniger Zuschussgeber.

7. Der förderfähige Stellenschlüssel in Kinderkrippen (Teil C, Ziff. 2) wurde entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.04.2009 für Ganztagsgruppen von 2,5 auf 2,9 Stellen pro Gruppe angepasst.
8. Die Förderung von Betriebskinderkrippen wurde in den Teil C eingegliedert. Der Förderprozentsatz bleibt mit 82 % unverändert. Auch hier wurden die Pauschalbeträge für die Förderung nach Alternative 2 (hier 68 % der Personal- und Sachausgaben) an die Preisentwicklung angepasst.
9. Auch betreute Spielgruppen und nicht in der Bedarfsplanung enthaltene Gruppen bzw. Einrichtungen für unter 3-Jährige erhalten den sich aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) ergebenden Förderbetrag des Landes als kommunalen Zuschuss mit den gleichen Modalitäten durchgereicht.

### **Beschluss:**

#### **Antrag an den Gemeinderat**

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss - der neu gefassten Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen ab 01.01.2009 zu.

Hauptamt - Sitzungsdienste -  
18. Juni 2009